

Prof. Dr. Katharina Pabel, Linz

## Recht auf Abtreibung – Reproduktive Rechte der Frau? - Europäische Perspektiven -<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Gibt es ein Recht auf Abtreibung? Haben Frauen Rechte in Bezug auf den Zugang zu Formen der Reproduktionsmedizin? Diese Fragen sollen in einer europäischen Perspektive Gegenstand der folgenden Überlegungen sein. Dabei ist zunächst einmal klarzustellen, was mit der „europäischen Perspektive“ überhaupt gemeint ist oder – um es juristisch zu formulieren – auf welche rechtlichen Grundlagen sich die Überlegungen stützen werden. Zu unterscheiden sind hier zwei unterschiedliche Blickwinkel, die allerdings eng aufeinander bezogen und miteinander verzahnt sind. Der eine Blickwinkel ist jener der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die im Kontext des Europarates rechtlich verbindlich Menschenrechte gewährt. Sie wird durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg ausgelegt und angewendet, insbesondere im Rahmen von Individualbeschwerden, die Einzelpersonen aus den 47 Mitgliedstaaten des Europarates vor den Gerichtshof bringen.

Die zweite europäische Perspektive ist jene der Europäischen Union. Auch für den durch die Europäische Union gebildeten Rechtsraum kann die Frage nach einem Recht auf Abtreibung und Rechten der Frau in Bezug auf den Zugang zur Reproduktionsmedizin gestellt werden. Auch wenn die beiden rechtlichen Zusammenhänge, jener der Europäischen Menschenrechtskonvention und jener der Europäischen Union formal zu trennen sind, hängen sie jedoch inhaltlich betrachtet eng miteinander zusammen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die für die aufgeworfenen Fragen in Bezug auf Abtreibung und reproduktive Rechte im Unionsrecht maßgeblich ist, nimmt in vielerlei Hinsicht Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des EGMR.<sup>2</sup> Gerade bei Themen wie den hier aufgeworfenen, die nicht zum eigentlichen Zuständigkeitsbereich der EU gehören, bildet die Menschenrechtskonvention und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs den inhaltlichen Maßstab und Bezugspunkt, der auch für die Europäische Union, deren Mitglieder allesamt auch Mitgliedstaaten zur Menschenrechtskonvention sind, relevant ist. Insofern ist von großer Bedeutung, dass für den Grundrechtekatalog der Europäischen Menschenrechtskonvention eine umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorliegt, die sich eben auch mit den hier zu erörternden Fragen bereits auseinandergesetzt hat, während eine entsprechende Menschenrechtsprechung der Unionsgerichte nicht besteht.

Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen wird daher die Rechtsprechung des EGMR zu Fragen der Abtreibung und des Zugangs zur Reproduktionsmedizin stehen, da sie auch für den Kontext der Europäischen Union von eminenter Bedeutung ist.

Bevor aber auf einzelne Entscheidungen eingegangen werden soll, soll noch eine allgemeine Bemerkung zur Bedeutung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorweg gestellt werden. Wie schon erwähnt, entscheidet der Gerichtshof auf die Beschwerde eines Einzelnen hin, der sich durch eine staatliche Maßnahme eines Konventionsstaates in seinen in der Menschenrechtskonvention garantierten Rechten verletzt erachtet. Der EGMR trifft also stets eine Einzelfallentscheidung in einem konkreten Sachverhalt. Dessen muss man sich bewusst sein, wenn man aus den Urteilen des Gerichtshofs allgemeine Aussagen zu einem Thema – wie etwa der Abtreibung oder dem Zugang zur Fortpflanzungsmedizin – ableiten will. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs – und das betont er auch immer wieder – die Rechtslage in einem Konventionsstaat abstrakt zu untersuchen, wie dies etwa das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Normenkontrolle tut.<sup>3</sup> Gerade im Bereich der Abtreibung hat es der Gerichtshof stets abgelehnt, die Vereinbarkeit der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 EMRK zu prüfen.<sup>4</sup> Wohl aber lassen sich aus den Ausführungen des Gerichtshofs Argumentationen und Bewertungen verallgemeinern und so eine Antwort auf generellere Fragestellungen – wie hier das mögliche Recht auf Abtreibung und das Recht auf Zugang zu reproduktionsmedizinischen Maßnahmen – formulieren. Auch dabei darf allerdings die Sondersituation der unterschiedlichen Fälle nicht aus dem Auge gelassen werden.

1 Vortrag im Rahmen des Symposiums der Juristen-Vereinigung Lebensrecht „Abtreibung – ein neues Menschenrecht?“, gehalten am 1. Juli 2011 in Köln. Der Vortragstil wurde beibehalten und der Beitrag um die wesentlichen Nachweise ergänzt.

2 Vgl. dazu z.B. Pabel, Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für den künftigen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in: Österreichische Juristenkommission (Hrsg.), Grundrechte im Europa der Zukunft, 2010, 143 (144 ff.).

3 Zur Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht siehe für alle Hillgruber/Goos, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, §§ 6, 7.

4 EGMR, Urteil v. 8. Juli 2004 (Große Kammer), Vo ././ Frankreich, Appl. Nr. 53924/00, Z. 82 und ff.; EGMR, Urteil v. 16. 12. 2010 (Große Kammer), A, B und C ././ Irland, Appl. Nr. 25579/05, Z. 237. Siehe auch Lux-Wesener, Die Fragen nach dem Beginn des Lebens: EGMR umgeht eine Antwort, EuGRZ 2005, 558 ff.